

„Invasive Schädlinge“, Dr. Dorothee Kaemmerer, LfL

Kurzfassung für Veitshöchheimer Weinbautage / Fränkische Weinwirtschaftstage

Einleitung

Weltweiter Handel und Reiseverkehr sorgen für die zunehmende Verbreitung von Pflanzenschädlingen über den gesamten Globus. Bei invasiven Schädlingen kann es sich um geregelte und um nicht geregelte Schädlinge handeln. Im Folgenden soll es nur um in der EU geregelte invasive Arten gehen. Die dafür zuständige Behörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

Organisation des Pflanzenschutzdienstes in Bayern

Die LfL ist für den gesamten Bereich des Pflanzenschutzes in Bayern zuständig und leitet somit den bayerischen Pflanzenschutzdienst (PSD). Dieser besteht nicht nur aus dem Institut für Pflanzenschutz der LfL, sondern umfasst auch das für Pflanzenschutz zuständige Referat des Ministeriums und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF). Bei Bedarf erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Landesanstalten für Wald und Forstwirtschaft (LWF) und/oder Wein- und Gartenbau (LWG).

Unionsquarantäneschädlinge und Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge

Ein Teilbereich des Pflanzenschutzdienstes ist der Fachbereich Pflanzengesundheit an der LfL. Aufgabe der Pflanzengesundheit ist es die von der Europäischen Kommission festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen umzusetzen. Es handelt sich dabei um geregelte Phytopathogene, welche als „Unionsquarantäneschädlinge“ oder „Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge“ (RNQP) eingestuft wurden. Unionsquarantäneschädlinge treten in der EU noch nicht oder nur selten auf und werden deshalb manchmal auch als invasive Schädlinge bezeichnet. Sie verursachen schwerwiegende wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden und sind meldepflichtig. Die 20 Schädlinge mit dem höchsten Schadpotenzial wurden als „prioritäre“ Unionsquarantäneschädlinge gelistet ((EU) 2019/1702). RNQPs sind an Pflanzen zum Anpflanzen (Saat- und Pflanzgut) geregelte Schadorganismen, für deren Auftreten Nulltoleranz oder Schwellenwerte bestehen.

Worum kümmert sich der Fachbereich „Pflanzengesundheit“?

Aufgabe der Pflanzengesundheit ist es die Produktion und den Handel von Pflanzen und Gütern pflanzlicher Herkunft (z.B. Holz, Tee etc.) hinsichtlich des Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und RNQPs zu überwachen. Das betrifft den Import aus Drittländern nach Bayern sowie den Export aus Bayern in andere Länder als auch die Überwachung der Produktion und des Handels innerhalb des Binnenmarkts. Neben der Kontrolle von Waren und Handelsbetrieben spielen jährlich durchgeführte Erhebungen auf geregelte Schadorganismen (Monitoring) in Offenland und Wald eine wichtige Rolle bei der Überwachung. Wird im Zuge der vom PSD durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen, durch die Tätigkeit von Beratern oder aber durch Meldungen von

Bürgern oder betroffenen Betrieben ein geregelter Schädling festgestellt, dann ist der PSD dafür zuständig die für diesen Schädling vorgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Wenn es sich dabei um einen Unionsquarantäneschädling handelt, müssen ein „abgegrenztes Gebiet“ (Quarantänezone) eingerichtet und Maßnahmen zur Tilgung (Ausrottung) ergriffen werden.

Das nationale Monitoringprogramm

Die EU-Kommission hat zur Überwachung dieser invasiven Schädlinge ein für alle Mitgliedstaaten jährlich verpflichtend durchzuführendes „Mehrjahresprogramm“ mit Erhebungen auf ca. 400 Unionsquarantäneschädlinge vorgeschrieben. Die entsprechenden Schaderreger sind in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2072 gelistet. In Deutschland bezeichnet man diese Erhebungen als „Nationales Monitoringprogramm“. In diesem Programm müssen in Offenland und Wald als auch in Produktions- und Handelsbetrieben Kontrollen hinsichtlich der gemäß eines 7-Jahres-Plans im jeweiligen Jahr geforderten Schädlinge durchgeführt werden. Die Kontrollen müssen risikobasiert, an geeigneten Orten, zu geeigneten Zeiten und nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

Der Großteil der im nationalen Monitoringprogramm zu überwachenden Schädlinge gehört zu den Insekten (57 %). Viren (20 %) und Pilze (11 %) haben ebenfalls eine große Relevanz. Der Rest verteilt sich auf Phytoplasmen, Nematoden, Bakterien und Spinnentiere, zu welchen Erhebungen durchgeführt werden müssen. Bei den Kulturen, welche von den Schädlingen hauptsächlich befallen werden, machen die Gehölze mit 44 % die größte Gruppe aus. An zweiter Stelle steht der Wein (19 %) vor den Kartoffeln (12 %), welche auch von vielen geregelten Schädlingen befallen sein können. Der Rest betrifft v.a. Gemüse, Beerenobst, Zierpflanzen sowie Mais und Getreide.

Geregelte Schädlinge an Wein

Beim Wein (*Vitis vinifera*) spielen v.a. verschiedene Virosen im nationalen Monitoringprogramm eine große Rolle. Wein kann aber auch von zwei prioritären Unionsquarantäneschädlingen befallen werden: *Xylella fastidiosa*, dem Feuerbakterium (nicht zu verwechseln mit dem Feuerbranderreger (*Erwinia amylovora*) bei Steinobstgehölzen!) und *Popillia japonica*, dem Japankäfer. Ebenfalls eine bedeutende, aber hinsichtlich der Schadwirkung nicht prioritär eingestufte bakterielle Quarantäneerkrankung ist die Goldgelbe Vergilbung ausgelöst durch das Grapevine *flavescence dorée* phytoplasma. Der derzeit einzig bekannte Vektor für die Krankheit ist die Amerikanische Rebzikade (*Scaphoideus titanus*), die erstmals im August 2024 in Südbaden nachgewiesen wurde. *Flavescence Dorée* (FD) wurde bereits zweimal (2014 und 2020) in Rheinland-Pfalz an einer einzelnen Weinrebe bzw. in einer nach der Feststellung gerodeten Rebanlage in Deutschland festgestellt.

Ergreifung von Maßnahmen bei Befall

Die Bekämpfungsmaßnahmen zur Tilgung, nachdem Befall mit einem Unionsquarantäneschädling festgestellt wurde, unterscheiden sich z.T. je nach betroffener Kultur als auch in Abhängigkeit von der Befallssituation. Für die prioritären Unionsquarantäneschädlinge gibt es nationale und davon abgeleitet bundeslandspezifische Notfallpläne, in welchen die

Maßnahmen beschrieben sind. Diese beruhen auf den von der EU erlassenen Durchführungsverordnungen zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung der entsprechenden Schädlinge. Im Normalfall wird ein abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) aus Befallszone und Pufferzone eingerichtet, für welches in einer Allgemeinverfügung der LfL Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwachung der Krankheit erlassen werden. Wird der Erreger dann mehrere Jahre bei intensiven Erhebungen nicht mehr festgestellt, gilt der Befall als getilgt und die Quarantänezone wird aufgehoben. Kann der Schädling nicht wieder ausgerottet werden, dann geht man zu Eindämmungsmaßnahmen über, welche auch den Vorgaben in den EU-Durchführungsverordnungen folgen.

IMPRESSUM

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim,

Telefon +49 931 9801-0, www.lwg.bayern.de

Institut für Weinbau und Oenologie (IWO), iwo@lwg.bayern.de

© LWG Veitshöchheim, Nachdruck und Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand: März 2025